

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 10/91

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter S t a r k und Dr. M e y e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. November 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteil des Landessozialgerichts (LSG) zu b e g r ü n d e n (§ 160a Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG). Die Begründungsfrist kann auf Antrag einmal bis zu einem Monat verlängert werden (Satz 2 aaO).

Die Klägerin hat zwar gegen das Urteil des LSG, das ihren damaligen Prozeßbevollmächtigten am 3. Januar 1991 zugestellt wurde, am 29. Januar 1991 beim Bundessozialgericht form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, diese aber nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, die antragsgemäß bis zum 4. April 1991 verlängert worden ist, durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten begründet. Die Beschwerde war daher entsprechend § 169 Satz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

